

# Wo liegt eigentlich Basel II

Kurzaufsatz von Prof. Dr. Ottmar Schneck [www.ottmar-schneck.de](http://www.ottmar-schneck.de)

Jeder redet heute von Basel II. Wo Basel liegt kann man auf einer einfachen Landkarte oder elektronisch über Routenprogramme im Internet herausfinden. Basel II ist allerdings keine geographische Bezeichnung eines Standortes, sondern die Kurzbezeichnung einer neuen geplanten internationalen Richtlinie für Banken, um Banken- und Finanzkrisen wirksamer entgegenzuwirken. Da die Richtlinien Banken zu einem veränderten Risikomanagement zwingen, wird sich das Regelwerk, dessen Anwendung für 2006 geplant ist, auf alle Bankkunden und hier vor allem auf Unternehmen auswirken.

Basel ist der Sitz der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), die 1930 gegründet wurde und die Aufgabe hat die Zusammenarbeit der Zentralbanken zu fördern und als Treuhänder oder Agent bei den ihr übertragenen internationalen Zahlungsgeschäften (z.B. der Abwicklung von Entwicklungshilfegeldern) zu wirken.

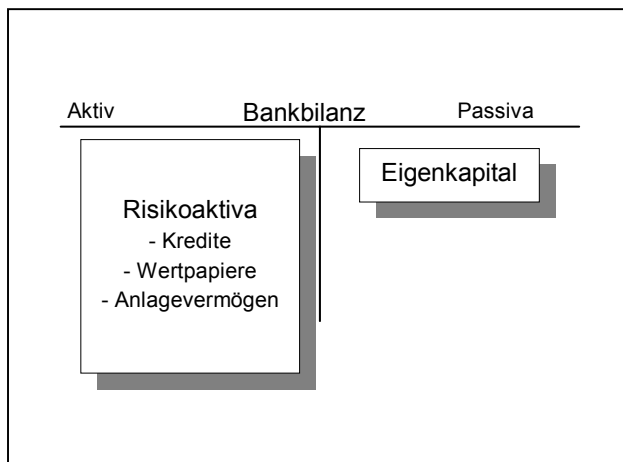
Bei der BIZ tagt regelmäßig ein Ausschuss von Vertretern der Zentralbanken und Bankenaufsichtsbehörden aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, Großbritannien und der USA. Da das Generalsekretariat dieses Gremiums bei der BIZ angesiedelt ist, wird im Zusammenhang mit den o.g. neuen Regelungen für Banken vom Basler Ausschuss und in Folge von den Basler Richtlinien (Basler Akkord) gesprochen.

Da es sich bei dem Gremium um keine völkerrechtlich anerkannte Organisation handelt, entstehen hier zwar Richtlinien und Handlungsempfehlungen für Banken, diese erlangen allerdings nicht automatisch Gesetzeswirkung oder sind gar weltweit als Standards einzuführen. Es bedarf vielmehr bei jeder Empfehlung an die Banken der Mitgliedsländer einer Überzeugungsarbeit in den nationalen Parlamenten und gesetzgebenden Organen, damit die Vorstellungen des Bankenausschusses auch zu verbindliche nationale Regelungen werden.

So erarbeitete der Basler Ausschuss 1988 den sogenannten ersten Basler Eigenkapitalakkord (Basel I), der in Deutschland erst im Jahr 1994 in das Kreditwesengesetz (KWG) übernommen wurde. Bereits bei Basel I ging es dem Ausschuss um die Stabilisierung der Banken bei Kreditausfällen und damit einer Stabilisierung des internationalen Finanzsystems. Die Bankkrisen und Bankpleiten der achtziger Jahre, in Deutschland u.a. sichtbar mit dem Konkurs der Herstattbank, waren ausschlaggebend, Banken zu verpflichten einen festgelegten Eigenkapitalpuffer zur Abdeckung von Kreditausfällen u.a. Risiken vorzuhalten. Hier wurde pauschal eine sogenannte Eigenkapitalhinterlegung von 8 % aller Risikopositionen einer Bank beschlossen. Die Regelung floss damals in § 10 des deutschen Kreditwesengesetzes ein, der wie folgt die grundsätzliche Notwendigkeit

von Eigenkapital als Haftungsmasse definiert. „Die Institute müssen in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögensgegenwerte, angemessenes Eigenmittel haben“ Eine Präzisierung dieser Vorschriften findet sich dann in einem sogenannten „Grundsatz I über die Eigenmittel der Institute“, der wie bereits erwähnt bisher die pauschale Hinterlegung von 8 % Eigenmittel für die Risiken der Bank fordert. Als Risiken gelten hier seit der 6. KWG-Novelle alle Kreditpositionen, sowie die Marktrisiken z.B. bei Wertpapieren und die operativen Risiken des Geschäftsbetriebes.

Graphisch kann diese Hinterlegung wie folgt in einem Bilanzschema ausgedrückt werden.



Hat also eine Bank beispielsweise Kredite in Höhe von 100 Mio € ausgeliehen, so muss sie hierfür 8 Mio € pauschal gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen als Eigenkapital vorweisen.

Analog sind die Marktrisiken von Wertpapieren oder die operativen Risiken des Bankgeschäftes zu hinterlegen. Deren Berechnung

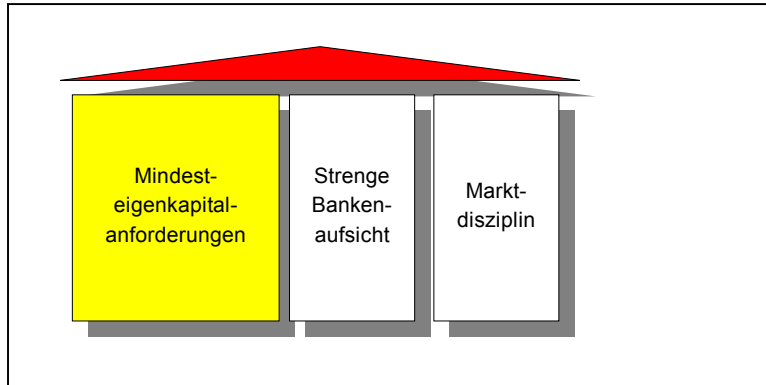
würde hier allerdings zu weit führen, so dass wir uns auf die Kreditrisiken beschränken wollen.

Nun war in den neunziger Jahren zu beobachten, dass auch diese Eigenmittelhinterlegung von Risiken Banken nicht vor Insolvenz und das internationale Finanzsystem nicht vor Krisen (vgl. Asienkrise, Russlandkrise, Bankpleiten in Europa) geschützt hat. Gründe hierfür waren allerdings nicht nur die Risiken, sondern auch die Reaktion der Banken auf Basel I. So versuchten Banken ihre Risikoaktiva durch neue Finanzprodukte (Finanzinnovationen, Finanzderivate) so zu gestalten, dass sie nicht mehr in der Bilanz auszuweisen waren und damit hierfür keine Eigenmittelhinterlegung vorzuweisen war, obgleich bei vielen Finanzderivaten die Risiken für die Bank erhalten blieben.

Die Überlegung des Basler Ausschusses Risiken noch differenzierter zu erfassen und die Eigenmittelhinterlegung entsprechend der Risikoklassen und Eintrittswahrscheinlichkeiten zu gewichten war nun Anlass im Jahre 2001 ein als Konsultationspapier bezeichnetes Diskussionspapier zu entwerfen, das wir heute als Basel II bezeichnen.

Die Vorstellungen des Ausschusses und damit die Inhalte von Basel II lassen sich als drei Säulen darstellen. Die erste Säule soll durch neue Standards die Eigenkapitalhinterlegung von Risiken optimieren. Die zweite Säule schreibt

umfangreiche neuen Überprüfungsverfahren durch die nationalen Bankaufsichtsbehörden vor und die dritte Säule beschreibt die sogenannte Marktdisziplin, d.h. die Erwartung, dass bei Einhalten der Regelungen durch viele Banken die übrigen Banken sich in einem marktwirtschaftlichen System diesen Neuerungen nicht verschließen können.



Ziel der drei Säulen ist die weitere Förderung der Sicherheit und Solidität des weltweiten Finanzwesens, die Verbesserung der Wettbewerbsgleichheit unter den Banken sowie eine differenzierte und umfassende Behandlung von Risiken mit risikomathematischen Kalkülen.

Wenn wir von den beiden letzten Säulen der Neuregelungen absehen, die nach dem Willen des Basler Ausschusses für 2006 verbindlich in nationale Gesetze transformiert werden sollen, so ist vor allem die Bemessung des Kreditrisikos nach Säule I von Bedeutung. Demnach muss eine Bank künftig ihre Risikopositionen mit Hilfe zuverlässiger (valider) Prognosen über die Ausfallwahrscheinlichkeiten kalkulieren. Dies kann sie durch interne Modelle oder den Einbezug externer Ratingagenturen. Wenn also eine Bank einen Kredit vergibt, so muss gleichzeitig auf Basis einer internen oder externen Bewertung (Rating) die Ausfallwahrscheinlichkeit dieses Engagements der Bank angegeben werden. In Abhängigkeit von dieser Ausfallwahrscheinlichkeit wird dann die Eigenmittel hinterlegung berechnet, d.h. Kredite an ausfallgefährdete Kunden müssen mit mehr Eigenkapital und Kredit an weniger oder nichtausfallgefährdete Kunden mit weniger Eigenkapital hinterlegt werden. Die Spreizung kann hier von bisher pauschal 8 % Hinterlegung künftig von 1,6 % bis zu 12 % reichen.

Der Basler Ausschuss hat hierzu Tabellen entwickelt, wie für bestimmte Bewertungen von Kunden (Ratings) die Risikoklasse zu gewichten ist.

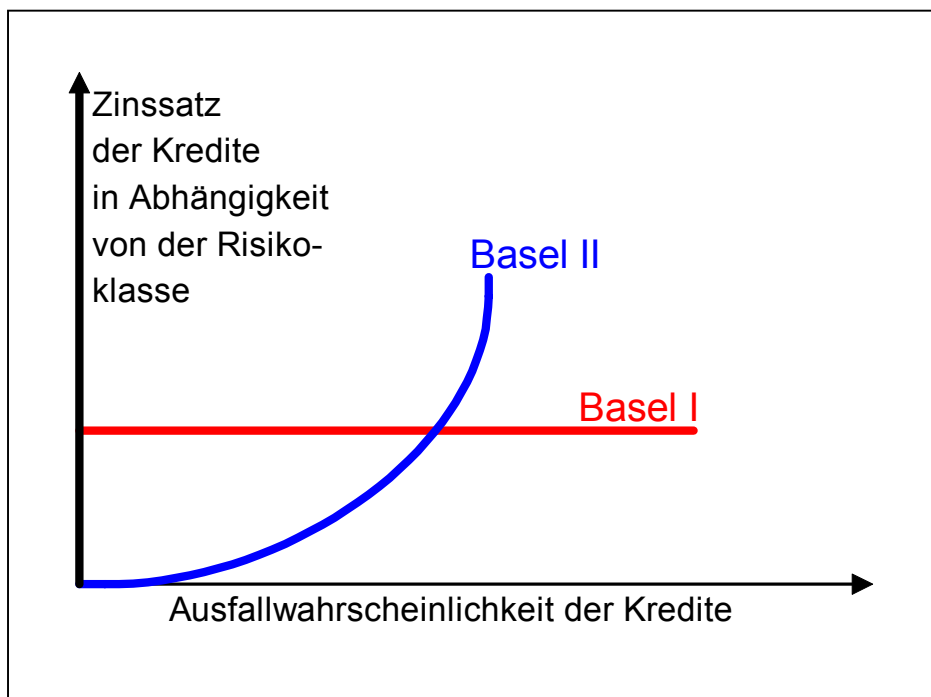
	AAA to AA-	A+ to A-	BBB+to BBB-	BB+ to B-	unter B-	Kein Rating
Staaten	0%	20%	50%	100%	150%	100%
Firmen	20%	50%	100%	100%	150%	50%
Banken <sup>1)</sup>	20%	20%	20%	50%	150%	20%

1) Bei Forderungen von Banken an Banken wird hier nur eine von drei Optionen vorgestellt, wie die Kredite bewertet werden

Beispiel:

Für einen Unternehmer der 100 Mio € Kredit bei einer Bank aufnehmen will und von der Bank mit dem sehr guten Rating A+ bewertet wird, muss die Bank künftig nicht 8 % also 8 Mio € an Eigenmitteln vorhalten, sondern nur 50 % davon, also 4 Mio €. Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, wären nur 20 % Eigenmittel nötig (1,6 Mio €) wenn die Firma ein besseres Rating der Klasse 1 (z.B. AA-) gehabt hätte. Bei manchen Kunden wie z.B. sichere Staatskredite sind gar keine Eigenmittel mehr notwendig.

Aus dieser Überlegung und der o.g. Tabelle wird jedem deutlich, dass Banken künftig wenig Interesse haben werden, schlecht geratete bzw. bewertete Kunden in ihr Portfolio aufzunehmen, da sie bei solchen Engagement mehr Eigenkapital zu hinterlegen haben. Alternativ wird sich die Bank bei solchen Engagements überlegen die höhere Eigenmittelhinterlegung durch einen höheren Zinssatz vergelten zu lassen. Die bisherige Mischkalkulation von Banken, die zu einheitlichen Zinsen, unabhängig vom Risiko eines Kreditausfalles führte, wird sich damit in eine risikoadäquate Bepreisung von Krediten (riskadjusted pricing) umwandeln. Der Basler Ausschuss spricht hier auch von einer Spreitzung der Kreditkonditionen.



Aufgrund dieser Risikopräzisierung und –differenzierung entsteht für Banken ein Innovationsdruck, ihre Bonitätsbewertung von Kunden auf eine risikoadäquate Kalkulation der Ausfallwahrscheinlichkeiten umzustellen. Ob die Banken hierbei

auf externe Ratings sogenannter Ratingagenturen zurückgreifen oder künftig eher eigene Ratingsysteme aufbauen bleibt abzuwarten.

Wie Ratings ablaufen, soll im nächsten newsletter beschrieben werden.

#### Übersicht über die Zeitleiste

1988 Basel I
1992 Umsetzung von Basel I in deutsches Recht (Kreditwesengesetz)
1992 Erstes Diskussionspapier zu Basel II
2001 Zweites Diskussionspapier zu Basel II
2001 Verabschiedung der Richtlinie mit Einführungszeitpunkt 2004
2002 Drittes Diskussionspapier mit Verschiebung der Einführung auf 2006
2002 Aktuelle Diskussion über Umsetzung und Folgen für Unternehmen
10/2003 Annahme Basel II
2/2004 Richtlinie der EU-Kommission
1/2006 Inkrafttreten von Basel II
1/2007 Ende der einjährigen Übergangsfrist zur Umsetzung